



Richtlinien des Bezirks Niederbayern zur Vergabe des Kulturpreises

Zur Förderung der Kultur verleiht der Bezirk Niederbayern einen Kulturpreis. Dieser zeichnet engagierte und verdiente Kulturschaffende aus. Die Vergabe des Kulturpreises erfolgt nach folgenden Richtlinien:

1. Der/die Preisträger/in soll im Bezirk Niederbayern wohnen und hier bzw. von hier aus tätig sein.
2. Der Preis wird an Kulturschaffende verliehen, die auf kulturellem Gebiet Herausragendes geleistet und/oder sich in besonderer Weise verdient gemacht haben. Der Preis kann an Persönlichkeiten wie an Gruppen, unabhängig von der Rechtsform, vergeben werden.
3. Bedacht werden Kulturschaffende des zeitgenössischen Kulturbetriebs aus den Sparten bildende Kunst, darstellende Kunst, Film, Musik und Literatur sowie Begründer und Träger innovativer Formen der Traditionspflege und Regionalkultur.
4. Wesentliche Kriterien für den Erhalt des Kulturpreises sind:
 - die Qualität der Arbeiten oder Projekte
 - das kulturelle Engagement des/der Kulturschaffenden
 - die Kreativität bzw. innovative Umsetzung sowie
 - die Bedeutung des Schaffens bzw. der Maßnahme/n
- 5.1 Vorschläge können von Mitgliedern des Bezirkstages, den Landkreisen und kreisfreien Städten Niederbayerns, den Kulturreferenten und Kulturbeauftragten, den Kulturinstitutionen sowie von den externen Fachpreisrichtern der Jury eingereicht werden.
- 5.2 Das Kulturreferat wählt aus den Vorschlägen zehn ohne Reihenfolge aus und legt sie einer Jury zur Auswahl des Kulturpreisträgers vor.
- 5.3 Die Jury setzt sich aus sechs Fachpreisrichtern zusammen sowie dem/der Vorsitzenden des Kulturausschusses. Fünf Fachpreisrichter werden für die Dauer der Wahlperiode des Bezirkstages durch den Kulturausschuss berufen. Die Berufung kann maximal für zwei Wahlperioden erfolgen. Kraft Amtes gehört der Bezirksheimatpfleger bzw. seine Stellvertretung dem Gremium als Fachpreisrichter an. Die Jury wählt durch Mehrheitsentscheidung einen Vorschlag aus.
- 5.4 Der Kulturausschuss entscheidet abschließend über den Kulturpreisträger.
6. Verliehen wird ein Geldpreis in Höhe von 6.000 €. Der Preis ist in Ausnahmefällen teilbar. Der Geldpreis wird zusammen mit einer von Künstlerhand gefertigten „Kulturpreis“-Skulptur sowie einer Urkunde des Bezirks Niederbayern überreicht.
7. Der Preis wird jährlich verliehen, vorausgesetzt, es liegen qualifizierte Preisträger vor.

8. Die Preisverleihung findet im Rahmen eines öffentlichen Festakts mit Vorstellung und Würdigung des/der Preisträger/s/in statt. Damit werden auch der/die Name/n des/der Preisträger/s/in öffentlich bekannt gegeben.
9. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Preises besteht nicht.
Diese Richtlinien wurden vom XV. Bezirkstag von Niederbayern in seiner 6. Sitzung am 13. Mai 2015 beschlossen; sie treten sofort in Kraft.
10. Die vom Bezirkstag am 13.05.2015 beschlossenen Richtlinien werden durch die anliegende Fassung ersetzt. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Landshut, 19.11.2019
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident